OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000575/4/SB

Datum:
Linz, 3. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des E H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.12.2022, GZ: BHBR/922040004841/22, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.12.2022, GZ: BHBR/922040004841/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 11 Stunden) gemäß § 15 Abs 1 Z 5 iVm Abs 2 Oö. HHG, LGBl 147/2002 i.d.g.F. wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.12.2021, 07.34 Uhr
Ort: B, M

Sie haben gegen die Leinenpflicht und Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1a verstoßen, indem Sie Ihren Hund, Hundemarken-Nummer: x, entlang dem Gehsteig der M Richtung Industriegebiet freilaufend auf Höhe der Hausnummer x ohne Leine laufen ließen, obwohl auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen und in nicht eingezäunten Freilaufflächen Maulkorbpflicht gilt."

Der Bf habe dadurch § 6 Abs 1a Oö. HHG, LGBl 147/2002 i.d.g.F. verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 10.01.2023, in der u.a. ausgeführt wird, es sei nicht klar, weshalb der Hund des Bf „auffällig" iSd § 6 Abs 1a Oö. HHG sein solle. Dieses Tatbestandsmerkmal liege nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 18.01.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die bB einen Auszug aus dem Hundehalteregister. Mit E-Mail vom 01.03.2023 wurde weiters mitgeteilt, es seien keine Feststellungen gemacht worden, um welchen Hund es sich hier tatsächlich handle und der Umstand des auffälligen Hundes könne nicht festgestellt werden. Es könne nicht festgestellt werden, um welchen Hund es sich gehandelt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die Nachreichungen der bB vom 20.02.2023 und 01.03.2023.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Anzeige vom 06.12.2022, GZ: BHBR/922040004841/22, wurde der im Straferkenntnis genannte Sachverhalt an die bB herangetragen. Demnach habe der Bf am 22.12.2021 um 07.34 Uhr in der M gegen die Leinenpflicht und Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1a verstoßen, da der Hund mit dem unbekannten Rufnamen, unbekannter Rasse und Hundemarken-Nummer x, ohne Leine gelaufen sei (Anzeige, Behördenakt)

II.2.2. Der Hund, um den es sich handelt, ist nicht auf den Bf angemeldet. Ein auf H L angemeldeter Hund (Labrador-Mischling) hat die Hundemarken-Nr. xx und ist nicht als auffälliger Hund erklärt worden (Mitteilungen der bB, ON2 und ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Es kann nicht festgestellt werden, um welchen Hund es sich zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gehandelt hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzenden Mitteilungen der bB. Zumal in der Anzeige der Hund nicht näher beschrieben ist und die Hundemarken-Nr. nicht mit dem übermittelten Datenauszug betreffend H L übereinstimmt, kann nicht festgestellt werden, um welchen Hund es sich zum inkriminierten Tatzeitpunkt gehandelt hat. In weiterer Folge ist daher auch unbekannt, ob es sich um einen als auffällig erklärten Hund handelte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs 1a Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl 147/2002, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl 113/2015, müssen auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.3. Wie festgestellt, ist unbekannt, um welchen Hund es sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gehandelt hat und in weiterer Folge auch, ob es sich um einen auffälligen Hund iSd Oö. HHG gehandelt hat.

Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1a Oö. HHG, weshalb der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Normen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger